

## Muster für die Anmeldung einer Satzungsänderung und einer Änderung beim Vorstand

An das  
Amtsgericht ...  
- Registergericht -  
(*Anschrift des Gerichts*)

### **Anmeldung einer Satzungsänderung und einer Änderung des Vorstands**

Als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied/als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder<sup>1</sup> des ...vereins e. V. meldet der/die Unterzeichner(in)/melden die Unterzeichner eine Änderung beim Vorstand und eine Satzungsänderung zur Eintragung in das Vereinsregister an:

1. ... (*Name*), ... (*Anschrift*), ist aus dem Vorstand ausgeschieden. In der Mitgliederversammlung vom ... wurde zum neuen Schatzmeister bestellt: Herr/ Frau ..., geboren am ... , **wohnhaf in ....**
2. Es wurde beschlossen § 8 Absatz 2 der Satzung so zu ändern, dass der Verein künftig nicht mehr von jedem Vorstandsmitglied alleine, sondern von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten wird.<sup>2</sup>

Als Anlagen sind beigefügt:

- (1) eine Abschrift eines Auszuges des Protokolls über die Mitgliederversammlung, aus der sich der Beschluss über die Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds und die Satzungsänderung ergibt
- (2) aktuelle Fassung der Satzung mit dem geänderten Wortlaut

Ich versichere/wir versichern, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde und dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande kamen.

*Öffentlich beglaubigte Unterschrift<sup>3</sup> des Vorstandsmitglieds/der Vorstandsmitglieder<sup>4</sup>*

---

<sup>1</sup> Wer die Anmeldung zum Vereinsregister abgeben kann richtet sich nach den für den Verein geltenden Vertretungsregelungen. Besteht der Vorstand nur aus einer Person oder gilt bei einem mehrgliedrigen Vorstand das Prinzip der Einzelvertretung, d. h. jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten, ist auch die Anmeldung durch ein Vorstandsmitglied möglich.

<sup>2</sup> Da die Satzungsänderung nach § 71 Absatz 1 Satz 1 BGB erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam wird, kann sie auch noch durch ein Vorstandsmitglied alleine angemeldet werden, da bis zur Änderung der Satzung noch Einzelvertretungsmacht besteht. Die anderen Vorstandsmitglieder können gleichwohl auch an der Anmeldung mitwirken. Satzungsänderungen sollten schlagwortartig bezeichnet werden. Eine bloße Bezugnahme auf das Versammlungsprotokoll reicht in der Regel nicht aus.

<sup>3</sup> Nach § 77 BGB sind Anmeldungen zum Vereinsregister in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das heißt nach § 129 BGB, dass die Anmeldung schriftlich abgefasst und von dem Anmeldenden eigenhändig unterschrieben sein muss. Die Unterschrift muss von einem Notar oder einer anderen dazu befugten Stelle öffentlich beglaubigt sein.

<sup>4</sup> Nach § 77 BGB sind die Anmeldungen zum Vereinsregister von den Vorstandsmitgliedern abzugeben, die insoweit zur Vertretung berechtigt sind. Das heißt, dass bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, die alle den Verein alleine vertreten können, auch jedes Vorstandsmitglied alleine, den Verein zum Vereinsregister anmelden kann. Können nur mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten, dann müssen so viele Vorstandsmitglieder, wie für die wirksame Vertretung des Vereins erforderlich sind, die Anmeldung abgeben.